

Finanzordnung des BTTV

vom 12. Juli 2025

A Allgemeines

1. Die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung wird durch die Finanzordnung geregelt.
2. Die Finanzordnung ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.
3. Die Mittel des BTTV sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten.

B Haushalt

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Verbandsausschuss verabschiedet wird und vom Verbandstag bzw. dem Verbandshauptausschuss für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden muss.
3. Unterteilung der Haushaltspläne
Der Haushaltsplan des BTTV wird in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt unterteilt. Im ordentlichen sind sämtliche Eigenmittel zu erfassen, im außerordentlichen die Mittel des Freistaates Bayern.
Der Haushaltsplan wird außerdem in den der Verbandsebene sowie den der einzelnen Bezirke unterteilt.
Die Haushaltspläne der Bezirke werden jeweils unterteilt in eine Ausgabenaufstellung und einen Haushalt für Sondermaßnahmen. Alle Haushalte der Bezirke werden vom zuständigen vorjährigen Bezirkstag verabschiedet und sind anschließend bis zum 30. Juni in der Geschäftsstelle einzureichen.
Die Haushalte der Bezirke für Sondermaßnahmen umfassen Sportangebote außerhalb des offiziellen Spielbetriebs gemäß WO A 11 (nur Lehrgänge, Sichtungungen etc., keine Stützpunkte, da diese leistungssportlichen Angebote in den Aufgabenbereich der Verbandsebene fallen) und dürfen keine Unterdeckung aufweisen. Sie können durch Teilnehmergebühren, Drittmittel (Spenden, Zuschüsse Förderverein, zweckgebundene Zuschüsse), Zuflüsse aus dem Bezirk zustehenden Ordnungsgebühren oder zweckgebundene Umlagen, die beim Bezirkstag beschlossen werden, gegenfinanziert werden. Der Einsatz von Trainern für Sondermaßnahmen der Bezirke erfordert mindestens die B-Lizenz (und höher) eines Trainers oder ersatzweise eine C-Lizenz mit gleichzeitigem Erste-Hilfe-Nachweis nicht älter als zwei Jahre sowie einen entsprechenden Vertrag zwischen Trainer und dem vertretungsberechtigten Vorstand des BTTV, wobei das darin vereinbarte Stundenhonorar das der Verbandsebene nicht übersteigen darf.
Die Ausgabenaufstellung der Bezirke wird durch einen ständigen Vorschuss des BTTV auf dem Konto des Bezirks ausgeglichen, wobei nicht zweckgebundene Zuschüsse an den Bezirk entsprechende Ausgleichszahlungen verringern.

Im Falle des Fehlens einer Verabschiedung des Haushalts eines Bezirks durch das zuständige Gremium ist der Verbandsausschuss berechtigt, einen Haushalt für den betreffenden Bezirk zu beschließen. Sollte keine Ausgabenaufstellung eines Bezirks genehmigt worden sein, so darf dieser Bezirk dann pro Monat über 1/12 seiner letzten genehmigten Ausgabenaufstellung verfügen.

4. **Zweckbindung der Mittel und Überschreitung von Haushaltsansätzen**
Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen innerhalb eines haushaltsverantwortlichen Bereichs (Vorstands- und Fachbereiche auf Verbandsebene sowie Bezirke) ist innerhalb des genehmigten Etats dieses Bereichs zulässig. Eine Überschreitung der Ausgaben eines Haushaltsansatzes auf Verbandsebene kann bis zu einer Summe von € 1.499,-- der Vorstand Finanzen, bei Summen von € 1.500,-- und mehr der Verbandsausschuss genehmigen.
Eine Überschreitung der Ausgaben in den Haushaltsansätzen eines Bezirks ist nur nach vorheriger Anzeige beim Vorstand Finanzen möglich.
Bei einer fehlenden Deckung durch Rücklagen (bei Überschreitung der Ausgaben) oder bei einer Unterdeckung des Haushalts wird nach vorheriger Prüfung und Genehmigung seitens des Vorstand Finanzen dem betreffenden Bezirkskonto der benötigte Betrag aus dem zentralen Konto des Verbands zugeführt.
5. **Bildung von Rücklagen**
Es können freie oder zweckgebundene Rücklagen aus Eigenmitteln des Verbands gebildet werden.
Die freien Rücklagen für Bezirke für Sondermaßnahmen sind auf die Summe von € 4.000,00 pro Bezirk beschränkt. Beträge über € 4.000 (Bilanzstichtag jeweils der 31. Dezember) werden dem zentralen Konto des Verbands zugeführt.
Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist dem Verbandsausschuss anzuzeigen.

C Buchhaltung und Zahlungsverkehr

1. Der Vorstand Finanzen und der Vorstandsbereich Finanzen sind für eine ordnungsgemäße Buchführung im BTTV verantwortlich. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch die Geschäftsstelle, wobei ein Mitarbeiter für die Finanzabwicklung abgestellt ist. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf den dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans zu verbuchen.
2. Die jeweiligen Bezirksvorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Buchführung in ihrem Bereich zuständig. Sie können sich dabei der Mithilfe eines weiteren Mitglieds des Bezirksvorstands bedienen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Bezirke sind auf den jeweils dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans des betreffenden Bezirks zu verbuchen.
3. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
Auszahlungen der Bezirke werden durch den jeweiligen Bezirksvorsitzenden bzw. durch ein weiteres dafür legitimes Mitglied des Bezirksvorstands entweder direkt vom entsprechenden Bankkonto vorgenommen oder entsprechende Auszahlungsanträge werden im vom BTTV vorgegebenen Online-Tool („digitale Reisekostenabrechnungen“) zur Zahlung freigegeben.
Einnahmen, die steuerliche Auswirkungen haben, sind sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Rechnungsstellung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle; die Netto-Summe wird dem Konto des Bezirks nach Geldeingang gutgeschrieben.

4. Die Geschäftsstelle des BTTV ist zuständig für die Kassenführung auf Verbandsebene soweit sie den Bargeldverkehr umfasst. Die Verantwortung obliegt dem Vorstand Finanzen.
5. Auf Verlangen des Präsidiums oder des Vorstands hat der Vorstand Finanzen jederzeit Auskunft über die Finanzlage des BTTV zu geben.
6. Die wichtigsten Vorgaben den Finanzverkehr betreffend sind im Handbuch für Finanzen als verbindliche Handlungsanleitung zusammengefasst.

D Rechnungsabschluss und Prüfungen

1. Rechnungsabschluss
Am Ende eines Haushaltsjahres ist ein Rechnungs-/Jahresabschluss zur Vorlage beim Verbandstag bzw. beim Verbandshauptausschuss zu erstellen. Zusätzlich ist mindestens am Ende eines jeden Quartals ein Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) zu erstellen.
Verantwortlich für die Verbandsebene ist der Vorstand Finanzen, für die Bezirke der jeweilige Bezirksvorsitzende.
Die Rechnungsabschlüsse sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsgremiums (§ 14 der Satzung) vorzulegen.
2. Prüfungen
 - 2.1 Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die sachgemäße Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel des Geschäftsjahres.
 - 2.2 Für die Prüfung auf Verbands- und Bezirksebene erstellt das Prüfungsgremium einen Prüfungsbericht, in dem der Prüfungszeitraum, der Prüfungsgegenstand, der Prüfungsbereich, die Prüfungsmethode und der Prüfungsumfang anzugeben sind. Die Prüfungsfeststellungen sind grundsätzlich zunächst mit dem Geprüften zu besprechen. Danach sollten unwesentliche Feststellungen in einem Nebenbericht festgehalten und Mängel soweit möglich sofort bereinigt werden. Prüfungsbericht und Nebenbericht werden ggf. mit einer Stellungnahme zu wesentlichen Feststellungen dem Vorstandsbereich Finanzen zur Meinungsäußerung zugeleitet. Die Beurteilung wird dem Prüfungsgremium und dem Vorstand zugänglich gemacht.
 - 2.3 Der schriftliche Bericht des Prüfungsgremiums für den Verbandstag bzw. den Verbandshauptausschuss wird in einer aussagefähigen Kurzform erstellt. Gegenüber dem Vorstand muss das Prüfungsgremium jederzeit ausführlichen Bericht erstatten können.

E Finanzierung der Bezirke

1. Die Bezirke werden finanziert aus
 - Eigenmitteln des BTTV aus dem Gesamthaushalt
 - Eigenmitteln des BTTV gemäß Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung.
 - Mitteln des BLSV-Bezirks, des Bayerischen Jugendrings und staatlicher oder kommunaler Körperschaften (einschließlich Stiftungen), die ihnen zugewiesen wurden,
 - Einnahmen aus Dienstleistungen,
 - sonstigen Einnahmen.
-

2. Verantwortlich für die Umsetzung des Haushalts des Bezirks, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Erfüllung der Aufgaben (Zuschüsse für offizielle Veranstaltungen auf Bezirksebene, Sitzungskosten auf Bezirksebene, Erstattung Auslagen Bezirksfachwarte) ist der Bezirksvorsitzende. Er kann sich der Mithilfe eines weiteren Mitglieds des Bezirksvorstands bedienen. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist vom Verantwortlichen auf dem vom BTTV vorgegebenen Formular „Vollständigkeitserklärung“ zu bestätigen.
3. Der Verwendungsnachweis über alle dem Bezirk zufließenden Mittel ist durch eine aussagefähige, aktuelle Buchhaltung zu führen. Dabei ist jede einzelne Einnahme und Ausgabe getrennt durch Belege nachzuweisen.
4. Für die Verwendung der Mittel ist ein Bankkonto auf Kontokorrentbasis zu führen. Das Konto des Bezirks muss die Bezeichnung „Bayerischer Tischtennis-Verband e.V. Bezirk (*Bezeichnung des Bezirks*)“ tragen.
5. Auf dem Konto des Bezirks müssen folgende Personen einzeln zeichnungsberechtigt sein:
 - der Bezirksvorsitzende,
 - ein weiteres dafür legitimiertes Mitglied des Bezirksvorstands,
 - der Vorstandsvorsitzende des BTTV,
 - der Vorstand Finanzen des BTTV.Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, Beträge per SEPA-Lastschriftverfahren von diesem Konto einzuziehen.
6. Der Nachweis über Einnahmen und Ausgaben der Mittel ist auf Anforderung des Prüfungsgremiums zu erbringen. Der Rechnungsabschluss ist mindestens einmal pro Quartal zu führen, wobei die vom BTTV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden sind. Dem Rechnungsabschluss sind sämtliche Bankauszüge in Kopie beizufügen.

F Zuschüsse

Vereinen und Spielern des BTTV können Zuschüsse gewährt werden. Diese sind im Anhang dieser Finanzordnung aufgelistet und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des BTTV, wenn kein Betrag im Anhang aufgelistet ist. Voraussetzung für den Verein ist, dass er zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung als gemeinnützig anerkannt ist. Der Genehmigung muss die Vorlage eines Kostenvoranschlags vorausgegangen sein. Dieser soll vor der Veranstaltung eingereicht werden. Nach Beendigung der Veranstaltung muss der Verein der Geschäftsstelle des BTTV eine endgültige Rechnungslegung vorlegen.

G Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 12. Juli 2025 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

ANHANG ZUR FINANZORDNUNG

- 1. Veranstaltungszuschüsse für bayerische Veranstaltungen**
- 1.1 Veranstaltungen auf Verbandsebene ohne Startgebühren – festgelegte Pauschale**
- a) Bayerischer Meister des Ligenspielbetriebs Jugend 19
(Meisterschaftsturnier der Verbandsligameister) € 300,--
 - b) Senioren-Ligenspielbetrieb
(Blockspieltag oder Entscheidungsturnier) je Spieltag/Turnier € 100,--
 - c) Verbandsentscheid mini-Meisterschaften € 300,--
- 1.2 Weiterführende Veranstaltungen mit Startgebühren – festgelegte Pauschale**
- Individualspielbetrieb gemäß WO A 11.1*
- a) Bezirkseinzelseinzelmeisterschaften Erwachsene (alle Leistungsklassen zusammen)
 - b) Bayerische Meisterschaften Erwachsene (jeweilige Leistungsklasse)
- Mannschaftsspielbetrieb gemäß WO A 11.2*
- c) Bezirks-Pokalmeisterschaften Erwachsene (alle Wettbewerbe)
 - d) Verbandsbereichs-Pokalmeisterschaften Erwachsene (alle Wettbewerbe)
 - e) Bayerische Pokalmeisterschaften Erwachsene (alle Wettbewerbe)
- Bei der Durchführung einer Veranstaltung mit allen zugehörigen Wettbewerben durch einen Verein erhält dieser für (Dauer gemäß Checkliste bzw. abhängig von Teilnahmen)
- eintägige Veranstaltungen € 500,--
 - zweitägige Veranstaltungen € 1000,--
- Die finanziellen Rahmenbedingungen bei längeren als zweitägigen Veranstaltungen auf Verbandsebene und bei Seniorenveranstaltungen auf Verbandsebene werden vertraglich zwischen BTTV und durchführendem Verein vereinbart.
- Bei der Durchführung der Veranstaltung durch mehrere Vereine, d.h. durch Aufteilung der Wettbewerbe wird die festgelegte Pauschale anteilig gewährt.
- Bei der Gewährung von Pauschalen unter 1.2 steht die Startgebühr dem BTTV zu.
- 1.3 Weiterführende Veranstaltungen mit Startgebühren – ohne festgelegten Zuschuss**
- Individualspielbetrieb gemäß WO A 11.1*
- a) Turniere auf Verbandsebene für die Altersgruppe Nachwuchs
- Mannschaftsspielbetrieb gemäß WO A 11.2*
- b) Turniere auf Verbandsebene für die Altersgruppe Nachwuchs
- Bei der Durchführung der Veranstaltung erhält der durchführende Verein die Startgebühren, die grundsätzlich die Kosten des durchführenden Vereins decken sollen.
- 1.4 Weitere offizielle Veranstaltungen auf Bezirksebene – ohne festgelegten Zuschuss**
- Bei der Durchführung der Veranstaltung erhält der durchführende Verein die Startgebühren (falls erhoben), die grundsätzlich die Kosten des durchführenden Vereins decken sollen.
- Die Bezirke können gemäß Beschluss des jeweiligen Bezirksvorstands jeweils einzelne offizielle Veranstaltungen und mögliche Relegationsturniere bis zu einer Höhe von max. € 100,-- bezuschussen.
- Die Bezirke können gemäß Beschluss des jeweiligen Bezirksvorstands die Kreis- und Bezirksentscheide der mini-Meisterschaften sowie zusammengelegte Relegationsturniere (mindestens zwei am selben Tag und beim selben Durchführer) bis zu einer Höhe von max. € 200,-- bezuschussen.
- Der Zuschuss ist zu beantragen oder vorab vertraglich zu vereinbaren.

2. Veranstaltungszuschüsse für überregionale Veranstaltungen in Bayern

Für diese Veranstaltungen ist grundsätzlich acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin ein Finanzierungsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

3. Kostenersatz für überregionale Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 (ohne Senioren und Erwachsene B/C/D)

- a) Fahrtkosten: Fahrtkosten müssen von jedem Teilnehmer selbst getragen werden; eine vom BTTV angebotene Mitfahrgelegenheit ist für die Teilnehmer kostenlos.
- b) Übernachtungen bei überregionalen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sind bei Buchung und Übernahme der Kosten durch den BTTV kostenlos.
- c) Verpflegung (bei überregionalen Veranstaltungen):
Bei Erwachsenenveranstaltungen müssen die erwachsenen Teilnehmer selbst für ihre Verpflegung aufkommen.
Bei Jugendlichen wird die Verpflegung vom BTTV übernommen (die Verantwortung liegt beim Delegationsleiter).
Kostenbeitrag je Veranstaltungstag und pro Teilnehmer (nur Jugendliche) € 25,--
- d) Startgebühren für offizielle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 werden (auch für Senioren und Erwachsene B/C/D) grundsätzlich vom BTTV übernommen. Es können bei Großveranstaltungen (z.B. TT-Finals) Beteiligungen der Spieler an den Startgebühren vom Vorstand des BTTV beschlossen werden.

4. Kostenersatz für Lehrgänge auf Verbandsebene

- a) Fahrtkosten: keine Fahrtkosten für Lehrgänge
- b) Übernachtungen: kostenlos
- c) Verpflegung: kostenlos
Zusatzverpflegung: Nur bei Nachwuchslehrgängen (die Verantwortung liegt beim Lehrgangsführer).
- d) Teilnahmegebühr: je Lehrgangstag pro Teilnehmer € 25,--
(Sparringpartner können von der Gebühr befreit werden; LZ-Mitglieder 25 % reduziert)
Kosten für Teilnahme an regelmäßigen Fördermaßnahmen auf Verbandsebene (z.B. Verbandsstützpunkten) je Halbjahr maximal € 250,--
Die jeweilige Höhe pro Spieler legt der Vorstand des BTTV fest.

5. Zuschüsse für Vereine, die an außerbayerischen/überregionalen Veranstaltungen teilnehmen

Bei Mannschaftsmeisterschaften der Altersgruppe Nachwuchs auf Antrag des Vereins, wobei die Ausgaben zu belegen sind.

6. Zuschüsse für Vereine und Spieler, die an außerbayerischen/überregionalen Veranstaltungen teilnehmen

Bei Einzelmeisterschaften der Senioren auf Antrag des Verbandsfachwartes Seniorsport.

7. Kostenersatz für Fachwarte

Fachwarte erhalten gemäß Satzung § 2 diejenigen Aufwendungen ersetzt, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen.

Spielleiter auf Verbandsebene (für jede geführte Spielgruppe) erhalten pro Halbserie € 15,- als pauschalen Kostenersatz. Weitere Kosten können selbst gegen Nachweis nicht erstattet werden. Diese pauschale Kostenerstattung für Auslagen kann auch für Fachwarte im Fachbereich Schiedsrichter auf Wunsch angewendet werden.

Den Bezirksvorständen steht es – wenn der Bezirkstag diese Option nicht grundsätzlich ausschließt – frei, Fachwarten einen pauschalen Kostenersatz zu gewähren unter der Voraussetzung, dass auf weitere Erstattung von Kosten selbst gegen Nachweis verzichtet wird. Die Pauschalen an Spielleiter (für jede geführte Spielgruppe pro Halbserie) bzw. an weitere Fachwarte (für jedes bekleidete Amt pro Halbjahr) dürfen den Betrag von € 15,- nicht übersteigen.

8. Kostenersatz im Bereich Schiedsrichter

8.1 Kostenersatz für Schiedsrichter bei Veranstaltungen des BTTV

Zahlungen an Schiedsrichter seitens des veranstaltenden BTTV/Bezirks

Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an Oberschiedsrichter, SR-Einsatzleiter, Schlichter, Schiedsrichter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 bzw. A 11.2 (nur Endrunden) eingesetzt werden, sind durch die Geschäftsstelle bzw. den Bezirkskassenwart zu überweisen.

a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO

b) Vergütungen pro Einsatztag € 60,-

Jeder Schiedsrichter ist selbst für die Erfüllung der steuergesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

8.2 Kostenersatz für Referenten bei SR-Aus- und Fortbildungen

Eine im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung für Schiedsrichter gehaltene Lehrstunde wird dem Referenten mit € 16,- vergütet.

9. Kostenersatz für lizenzierte Turnierleiter

Zahlungen an lizenzierte Turnierleiter seitens des veranstaltenden BTTV/Bezirks

Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an lizenzierte Turnierleiter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1, A 11.2 (nur Endrunden), A 11.3, A 11.4 und A 12 eingesetzt werden, sind durch die Geschäftsstelle bzw. den Bezirkskassenwart zu überweisen.

a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO

b) Vergütungen pro Einsatztag € 60,-

Jeder Turnierleiter ist selbst für die Erfüllung der steuergesetzlichen Vorgaben verantwortlich.